



(11)

EP 2 011 411 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
25.03.2009 Patentblatt 2009/13

(51) Int Cl.:
A41D 27/08 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
07.01.2009 Patentblatt 2009/02

(21) Anmeldenummer: **08159685.0**

(22) Anmeldetag: **04.07.2008**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MT NL NO PL PT
RO SE SI SK TR**
 Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA MK RS

(30) Priorität: **05.07.2007 DE 102007031285
16.11.2007 DE 102007054849**

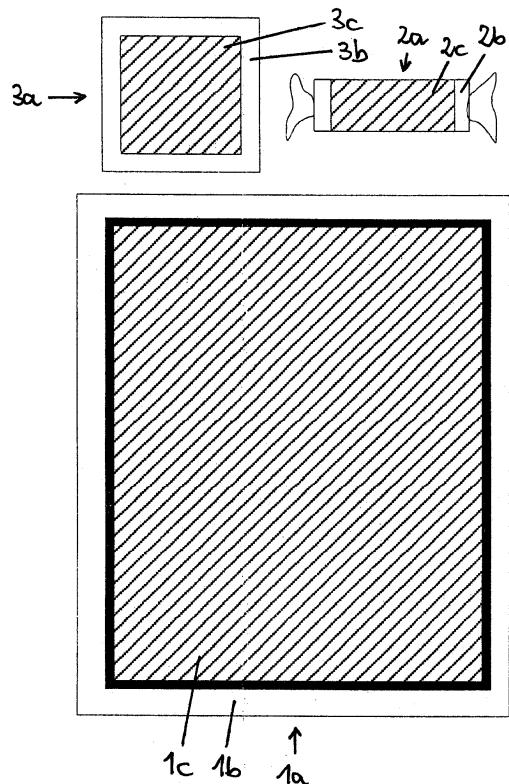
(71) Anmelder: **Hagn, Claudia
21224 Rosengarten (DE)**

(72) Erfinder: **Hagn, Claudia
21224 Rosengarten (DE)**

(74) Vertreter: **Lermer, Christoph et al
LangRaible
Patent- und Rechtsanwälte
Herzog-Wilhelm-Straße 22
80331 München (DE)**

(54) **Textilie, insbesondere Haus-, Heim- oder Wohntextilie, Bekleidungsstück bzw. Accessoire, und Möbelstück bzw. Einrichtungsgegenstand**

(57) Eine Textilie, insbesondere eine Haus-, Heim- oder Wohntextilie, beispielsweise Bettwäsche, Vorhänge, und dgl., umfasst ein erstes textiles Element 1b und am ersten textilen Element 1b angeordnete Befestigungsmittel zum Befestigen eines zweiten Elements 1c an dem ersten textilen Element 1b. Insbesondere ist das erste textile Element 1b ein Element aus Tuch, Stoff oder ähnlichem, das bestimmten funktionalen Anforderungen gerecht werden muss. Demnach muss das Element 1b bestimmten Belastungen standhalten und unter bestimmten vorgegebenen Bedingungen gereinigt werden können. Eine erfindungsgemäße Bettwäsche in Form eines (größeren) Bettbezugs 1a, eines (kleineren) Kopfkissenbezugs 2a und eines Bezugs 3a für eine Nackenrolle wiesen jeweils funktionale Grundelemente 1b, 2b, 3b mit Öffnungen zum Einbringen eines Federbetts bzw. eines Kissens auf. Zur individuellen Gestaltung sind mittels eines Befestigungsmittels, beispielsweise eines Klettverschlusses, sowohl am Bettbezug 1a, am Kopfkissenbezug 2a und am Nackenrollenbezug 3a abnehmbare Dekostoffe 1c, 2c bzw. 3c angeordnet. Um ein sorgfältiges Waschen des Kopflcissen- und Bettbezugs zu ermöglichen, sind die Dekostoffe 1c, 2c, 3c lösbar an den funktionalen Grundelementen 1b, 2b bzw. 3b angeordnet. Auf diese Weise können die Grundelemente 1b, 2b, 3b unter anderen Bedingungen gereinigt werden als die in der Regel aus einem anderen Material bestehenden, empfindlicheren Dekostoffe 1c, 2c, 3c.

**Fig. 1**



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 08 15 9685

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betritt Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	<p>WO 2005/016083 A (KEE LEONARD LAP TAT [US]) 24. Februar 2005 (2005-02-24) * Seite 2, Zeile 17 - Seite 4, Zeile 27; Ansprüche 1,2,7,11,12,14,17,19,21,22; Abbildungen 1-5 *</p> <p>-----</p>	1-6	<p>INV. A41D27/08</p> <p>RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)</p> <p>A41D A47G</p>
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
2	Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
	München	27. November 2008	Sterle, Dieter
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE <p>X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur</p> <p>T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelddatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument</p>			



GEBÜHRENPFlichtige Patentansprüche

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-6

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 08 15 9685

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-6

Eine Textilie oder Kombination aus einer Textilie mit einem an der Textilie angeordneten zweiten Element, wobei die Textilie ein erstes textiles Element mit daran angeordneten Befestigungsmitteln zum Befestigen eines zweiten Elements am ersten Element enthält.

2. Ansprüche: 7-12

Ein Bekleidungsstück bzw. Accessoire oder eine Kombination aus einem Bekleidungsstück bzw. Accessoire mit einem am Bekleidungsstück bzw. Accessoire angeordneten zweiten Element, wobei das Bekleidungsstück oder Accessoire ein erstes funktionales Element mit daran angeordneten Befestigungsmitteln zum Befestigen eines zweiten Elements am ersten Element enthält.

3. Ansprüche: 13-15

Ein Möbelstück bzw. Einrichtungsgegenstand oder eine Kombination aus einem Möbelstück bzw. Einrichtungsgegenstand mit einem an dem Möbelstück bzw. Einrichtungsgegenstand angeordneten zweiten Element, wobei das Möbelstück bzw. der Einrichtungsgegenstand ein erstes funktionales Element mit daran angeordneten Befestigungsmitteln zum Befestigen eines zweiten Elements am ersten Element enthält.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 08 15 9685

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendifikamente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

27-11-2008

Im Recherchenbericht angeführtes Patendifikument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
WO 2005016083 A	24-02-2005 AU CN	2003285088 A1 1575700 A	07-03-2005 09-02-2005

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82